

37A - BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE MASCHINEN-GEWERBEVERSICHERUNG

1. VERSICHERTE SACHEN

- 1.1. In Abweichung von Artikel 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.
- 1.2. In Ergänzung zu Artikel 1 (3) der AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - 1.2.1. Maschinen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 375,- liegt;
 - 1.2.2. Maschinen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 70.000,- übersteigt;
 - 1.2.3. Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Präsentations-, Büro-, Sicherungs-, Melde- und Messtechnik;
 - 1.2.4. Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht;
 - 1.2.5. Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder und Fundamente.

2. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

In Ergänzung zu Artikel 2 (2) der AMB gelten als elektronische Rechen-, Speicher-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen auch Computer, Prozessoren, Schankanlagen u.s.w., die entweder als selbständige Einheit oder als Teil einer solchen anzusehen sind.

3. VERSICHERUNGSWERT, PRÄMIE

In Abweichung von Artikel 3 (2) der AMB bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung die Grundlage der Prämienberechnung.

4. ERSATZLEISTUNG

In Ergänzung zu Artikel 6 (1) der AMB gilt vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall EUR 140,- des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.

5. BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG, UNTERVERSICHERUNG

- 5.1. In Abweichung von Artikel 8 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3 (1) AMB) begrenzt.
- 5.2. In Abweichung von Artikel 8 (2) der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Neuwert der gesamten technischen Betriebseinrichtung.